

Schutzkonzept zur Öffnung des evangelischen Gemeindehauses Niederseelbach für kirchengemeindliche Versammlungen und Veranstaltungen

In Hessen sind Veranstaltungen und Versammlungen wieder erlaubt. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Ev. Johannesgemeinde Niederseelbach das folgende Schutzkonzept für das Gemeindehaus in Niederseelbach.

1. Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden über Internet, Newsletter und Aushänge über die neuen Regelungen informiert.

3. Nutzungsbedingungen

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette)
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen kann am Platz auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden
- Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Personen zweier Haushalte oder Gruppen von bis zu 10 Personen können ohne

Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen sollten Küchen nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt werden und auf die Ausgabe von Speisen und Getränken verzichtet werden.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

Das Betreten und Verlassen des Gebäudes wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt.

In allen für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzten Räumen werden Sitzplätze durch *Klebeband auf dem Fußboden* markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten.

Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen, auch wenn die Räume für Familienfeiern genutzt werden.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für den Hauptsaal des Gemeindehauses

Die Gruppengröße darf 15 Personen nicht übersteigen.

Raumgröße 60m²: In Hessen sind 3 Quadratmeter pro Person erlaubt. Diese wollen wir jedoch aus Sicherheitsgründen nicht voll ausschöpfen, weshalb wir 4m² pro Person vorsehen.

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Bei den Veranstaltungen muss eine Bestuhlung gestellt werden, die den Mindestabstand sichert. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Die Anzahl der Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

5. Anwesenheitslisten

Am Eingang zum Gebäude werden Anwesenheitslisten geführt, in die Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden im Gemeindebüro in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat vernichtet.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen und Versammlungen einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher des Gebäudes im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können.

Türgriffe und Handläufe werden nach jeder Versammlung oder Veranstaltung desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist im Gebäude verpflichtend. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Besucherinnen und Besucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung in das Gebäude kommen.

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.

Speisen und Getränke dürfen ausschließlich für den Eigenverzehr mitgebracht werden. Die Küche bleibt geschlossen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 26.08.2020 beschlossen und gilt ab sofort.

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands